

Öffentliche Bekanntmachung

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - Bergheim, den 09.12.2008

Planfeststellungsbeschluss

In dem Verfahren zur wesentlichen Umgestaltung (Rückbau und Aufhebung sowie Schaffung einer neuen Vorflut für die verbliebenen Zuflüsse) des Hubertusfließ im Zuge der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen (Sande und Kiese) und der daran anschließenden Herrichtung während und nach Abschluss der Abgrabung (siehe hierzu Abgrabungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises vom 09.12.2008, Aktenzeichen 70-0-22/70) ergeht aufgrund

- des § 31 Abs. 2 Satz 1 sowie den §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (Bgl. I S. 3245),
 - den §§ 100-104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77),
 - den §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz Nordrhein-Westfalen- AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.79
- und
- in Verbindung mit Ziffer 20.1.19 des Verzeichnisses in der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regulierung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVtU) vom 14.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel VI der Verordnung vom 14.06.1994 (GV NW S. 360 br. S. 546),

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, folgender Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan zur Aufhebung des Gewässers „Hubertusfließ“ - sowohl als der offene als auch der verrohrte Bereich - auf den Grundstücken in der

Stadt Kerpen, Gemarkung Blatzheim,
Flur 33, Flurstücke 16, 32
Flur 34, Flurstücke 32
Flur 35, Flurstücke 29, 34, 69, 71, 75, 77, 78, 79, 80,

zwischen der Deponie „Haus Forst“

Rechtswert :²⁵ 44.185
Höchstwert :⁵⁶ 38.279

und dem Durchlass K 39 (B 477 n)

Rechtswert :²⁵ 45.320
Höchstwert :⁵⁶ 38.837

und zur Schaffung einer Ersatzvorflut für die verbleibenden Zuflüsse mittels einer Versickerungsmulde mit Belebtsbodenschicht gemäß Arbeitsblatt DWA- A 138 auf dem Grundstück in der Stadt Kerpen, Gemarkung Blatzheim, Flur 33, Flurstück 29
der Antragstellerin Rheinische Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Straße, 50129 Bergheim

wird hiermit festgestellt.

Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag: gez. Wildenburg

Die Planfeststellungsunterlagen liegen im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, Abteilung 16.1 „Stadtplanung“, Zimmer 221 gem. § 74 Abs. 4 VwVfG NW in der Zeit vom

02.02.2009 bis einschließlich 16.02.2009

während der Öffnungszeiten (Mo – Mi von 8.00 - 12.15 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, Do von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Freitags von 8.00 – 12.00 Uhr) zur Einsicht aus. Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen auch in diesem Zeitraum beim Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Untere Wasserbehörde, Zimmer 3.29 während der Öffnungszeiten (Mo – Fr von 8.00- 12.30 Uhr und Do von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Terminvereinbarung) zur Einsicht aus. Ansprechpartner ist Herr Wegmann.

Kerpen, den 20.01.2009
Bürgermeisterin

Marlies Sieburg,